

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 41/11 B

L 2 U 13/09 (LSG für das Saarland)
S 4 U 379/06 (SG für das Saarland)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

..... ,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
Pappelallee 35/37, 22089 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. April 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts für das Saarland vom 15. Dezember 2010 wird als unzulässig ver-
worfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, weil die Klägerin den geltend gemachten Zulassungsgrund des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise bezeichnet hat. Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter durch Beschluss gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 2 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 letzter Halbs SGG). Er beschränkt sich daher auf folgende Hinweise: Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann auf eine Verletzung des Amtsermittlungsprinzips des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Klägerin macht hier nicht geltend, dass das LSG einem Beweisantrag nicht gefolgt wäre. Sie hat zwar vorgetragen, einen Beweisantrag auf Einholung eines Gutachtens gemäß § 109 SGG gestellt zu haben. Auf eine Verletzung des § 109 SGG kann eine Nichtzulassungsbeschwerde gemäß § 160 Abs 3 Nr 3 SGG jedoch nicht gestützt werden. Vielmehr trägt die Klägerin vor, dass das LSG zu Unrecht davon ausgegangen sei, sie habe ihre Arbeitstätigkeit bereits im Mai 1997 aufgegeben. Hierzu rügt sie lediglich allgemein die Ermittlungstätigkeit des LSG und macht gerade nicht das Vorliegen eines Beweisantrags zu diesem Thema geltend. Dass das LSG von einem anderen Sachverhalt ausgegangen ist, als ihn die Klägerin zugrunde gelegt haben möchte, ist jedoch nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde wegen der Behauptung des Vorliegens eines Verfahrensmangels.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

